



Auswirkungen auf das Vergaberecht

Pandemiebedingte Mehrkosten sind besonders zu berücksichtigen

Die Covid-19-Pandemie stellt das öffentliche Beschaffungswesen seit einiger Zeit vor erhebliche Herausforderungen, die interessengerechte Antworten verlangen. Die wichtigsten Änderungen und Anpassungen im Bereich der Vergabe von Reinigungsleistungen beleuchtet dieser Beitrag.

Kürzere Fristen - Höhere Wertgrenzen

In der Corona-Pandemie haben sich viele Beschaffungsvorhaben als besonders dringlich erwiesen. Dazu können auch dringend benötigte zusätzliche Reinigungsleistungen in besonders gefährdeten Bereichen zählen. Für solche Fälle der Dringlichkeit erlaubt das Vergaberecht, Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge zu verkürzen (§§ 15 Abs.3, 16 Abs. 3 und 7, 17 Abs. 3 und 8 VgV). Die Fristen müssen aber stets noch ausreichend bemessen sein. Mittlerweile konnte sich die Verwaltung jedoch auf die Corona-Pandemie einstellen, so dass Dringlichkeitsfälle eher die Ausnahme sind.

Außerdem wurden, wie schon im Rahmen der Konjunkturpakete I und II im Jahr 2009, die Wertgrenzen für Vergaben im Unterschwellenbereich deutlich erhöht, so dass Beschaffungen schneller und effizienter durchgeführt werden können. Dabei ist zwischen den Wertgrenzen des Bundes und der Länder zu unterscheiden. Der Bund hat für die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb festgelegt, dass jedes Bundesministerium eigene Wertgrenzen festsetzt. So hat das BMI sich eine Grenze von 25.000 Euro gesetzt. In Berlin wird die Verhandlungsvergabe auf bis zu 10.000 Euro und die beschränkte Ausschreibung auf bis 100.000 Euro begrenzt. In

der Regel wird bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen eine Wertgrenze von 100.000 Euro für die vereinfachten und schnelleren Vergabeverfahren angesetzt. Die großzügigste Regelung gilt bis zum 31.12.2021 in Bayern: Dort ist bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts in Höhe von 214.000 Euro wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung zulässig.

Covid-19-bedingte Mehrkosten in Reinigungsverträgen

Häufig verzeichnen Unternehmen erhebliche Mehrkosten aufgrund der Pandemie. So müssen Auftragnehmer regelmäßig Zusatzleistungen erbringen, die zu höheren Kosten führen. Darunter fallen zum einen unmittelbare zusätzliche persönliche Hygienemaßnahmen, wie lokale Desinfektionsvorrichtungen und das Bereitstellen von Schutzausstattung. Zum anderen sind Hygiene unterstützende Maßnahmen betroffen, wie Hinweise beziehungsweise Warntafeln und Mehraufwendungen von Fahrzeugen für den Personentransport zum Reinigungsobjekt. Solche Aufwendungen können nach Auffassung des BMWi (Rundschreiben vom 04.11.2020) grundsätzlich als Maßnahme im Sinne von § 2 VOL/B angesehen werden, so dass ein An-

spruch auf Anpassung der Vergütung bestehen kann. Dabei ist zwischen bestehenden und künftigen Verträgen zu differenzieren: Bei bestehenden Verträgen sind die Mehrkosten regelmäßig nach § 2 Nr. 3 VOL/B zu erstatten. Die zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen müssen dafür in unmittelbarem Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Erfüllung stehen. Zu beachten sind dabei aber die Regelungen zur Änderung laufender Verträge (§ 132 GWB, § 47 UVgO).

In zukünftigen Vergabeverfahren ist in den Vergabeunterlagen anzugeben, ob die pandemiebedingten Mehrkosten gesondert vergütet werden oder kalkulatorisch bereits im Angebot zu berücksichtigen sind. Müssen die Mehrkosten laut Vergabeunterlagen nicht bereits in das Angebot einkalkuliert werden, dürfen sie aus dem Preiswettbewerb des Verfahrens ausgenommen werden. Der spätere Auftragnehmer darf pandemiebedingte Kosten dann nach ihrer Entstehung mittels Nachweises vom öffentlichen Auftraggeber ersetzt verlangen. Ein entsprechendes Formblatt („Covid-19 bedingte Mehrkosten“) ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

In laufenden Vergabeverfahren muss das Formblatt den Bietern nachträglich übersandt werden, sofern die Mehrkosten nicht Teil des Preiswettbewerbs sind. Das Formblatt ist dagegen nicht zu verwenden, wenn die Bieter die Kosten aufgrund entsprechender Kalkulationsvorgaben in den Vergabeunterlagen bereits in ihrem Angebot einkalkulieren müssen. Diesbezügliche Nachtragsforderungen sind dann ausgeschlossen. Ist die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen, sollten die Bieter zudem die Möglichkeit erhalten, unter Berücksichtigung des Formblatts ihre Preiskalkulation neu zu gestalten. Auch dies gilt jedoch nur, wenn nicht schon entsprechende Regelungen hierzu in den Vergabe- und Vertragsunterlagen enthalten sind.

Eine wichtige Einschränkung macht das BMWi aber noch: Eine Erstattung pandemiebedingter Mehrkosten ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Unternehmer insoweit keine Überbrückungshilfe zur Bewältigung der Pandemie erhalten hat, da ansonsten eine Doppelkompensation entstehen würde.

Erschwerniszuschlag für Atemschutzmasken

Das Arbeitsgericht Hamel hat bereits ein erstes Urteil (21.01.2021, 1 Ca 298/20) bezüglich eines Erschwerniszuschlags für Atemschutzmasken verkündet. Es entscheidet, dass der Zuschlag für Atemschutzmasken gem. § 10 Ziff. 1.2 RTV nicht bei der Verwendung von Alltags- bzw. OP-Masken zu zahlen ist. Bei dem „einfachen“ Mund-Nasenschutz handle es sich nämlich nicht um Atemschutzmasken im Sinne des § 10 Ziff. 1.2 RTV. Der Mund-Nasenschutz schütze lediglich davor, dass der Träger keine gefährlichen Stoffe in die Luft abgibt und hierdurch keine Mitmenschen gefährdet. Die persönliche Schutzausrüstung müsse dagegen den Träger selbst vor gefährlichen Einflüssen schützen. Das Gericht entschied auch, dass das Tragen eines normalen Mund-Nasenschutzes keine Erschwernis darstellt, die den Erschwerniszuschlag rechtfertigt.

Bei FFP2- und FFP3-Masken handelt es sich dagegen um persönliche Schutzausrüstungen, die vorrangig dem Eigenschutz des Beschäftigten dienen. Für einen Erschwerniszuschlag muss der Arbeitgeber jedoch eine generelle FFP2-Maskentragpflicht während der Arbeitszeit auferlegen. Das freiwillige oder nur kurzzeitige Tragen einer FFP2-Maske genügt nicht. Besteht eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske kann dagegen ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohns und erweiterte Pausen vergütet werden. Ob dem weitere Gerichte folgen, wird sich zeigen.

Das bayerische Innenministerium sieht dies jedenfalls ähnlich. Die Gebäudereiniger-Innung Südbayern und Stadtkreis Regensburg fragte dort an, ob die von der bayerischen Bereitschaftspolizei angeordneten FFP2-Masken bei der Reinigung mit Zuschlag in Höhe von 10 Prozent und erweiterten Pausen

vergütet werden müssen, da eine Verpflichtung hierzu nicht in der 11. BayInfSMV i. d. Fv. 13.01.2021 gegeben ist, so dass es sich um eine zusätzliche, vergütungspflichtige Arbeitsschutzmaßnahme handelt. Hierzu erklärte Staatsminister Herrmann, dies sei nicht der Fall, da Mitarbeiter von Reinigungsfirmen nicht als externe Besucher angesehen würden und damit auch der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken nicht unterliegen würden. Bei ausdrücklicher Anordnung, FFP2-Masken zu tragen, könne dies aber anders bewertet werden.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät bei Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin). Er berät Unternehmen und öffentliche Auftraggeber bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren. Dr. Soudry tritt regelmäßig als Referent auf und publiziert laufend zu vergaberechtlichen Themen. Soudry & Soudry Rechtsanwälte werden von Who's Who Legal und Juve als renommierte Kanzlei für Vergaberecht empfohlen.





POWER WD

mit UltraFilteRingSystem



DIE NASS-/TROCKENSAUGER POWER WD WERDEN DANK DEM NEUEN PROFESSIONELLEN FILTERSYSTEM UFS NOCH EFFIZIENTER UND LEISTUNGSFÄHIGER!



ULTRA FILTERING SYSTEM

Der spezielle Abstandring aus Polypropylen ermöglicht, dass der Filter nicht ausgebaut werden muss. Das erhöht die maximale Saugleistung und den Schutz des Motors.



WWW.GHIBLIWIRBEL.COM

ghibli & wirbel
Professional Cleaning Machines Since 1968

Ghibli & Wirbel
Westendstrasse 223b
80686 München

P. +49 (0) 89 51739680
F. +49 (0) 89 517396829
M. info@ghibliwirbel.com

RIELLO INDUSTRIES GROUP
100% MADE IN ITALY